



**Kantonsratsbeschluss
betreffend Genehmigung der Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts**

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission
vom 4. Juli 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die erweiterte Justizprüfungskommission hat die Vorlage betreffend Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts an der Sitzung vom 4. Juli 2012 beraten. Obergerichtsgerichtspräsidentin Iris Studer-Milz hat die Vorlage in der Kommission vertreten. Das Protokoll führte Annatina Caviezel, Sekretärin der Justizprüfungskommission.

Die erweiterte Justizprüfungskommission unterbreitet Ihnen vorliegenden Bericht und Antrag. Dieser gliedert sich wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintreten
3. Detailberatung
- 3.1 Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts
- 3.1.1. Vorbemerkungen
- 3.1.2. Kurzkomentar zu den einzelnen Bestimmungen
4. Finanzielle Auswirkungen
5. Schlussabstimmung und Antrag

1. Ausgangslage

Gemäss § 55 und § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz [GOG]; BGS 161.1) ordnet das Kantonsgericht seine Organisation und den Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kantonsrats bedarf. Gestützt auf diese Bestimmung unterbreitet das Obergericht dem Kantonsrat eine kleine Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts vom 6. September 2010 (BGS 161.111) zur Genehmigung.

Das Kantonsgericht hat seine heutige Geschäftsordnung am 6. September 2010 totalrevidiert, sie wurde im November 2010 vom Kantonsrat genehmigt. Die Revision hing zusammen mit dem Inkrafttreten der neuen Prozessordnungen in der Zivil- und Strafrechtspflege (Justizreform) per 1. Januar 2011. Diese Geschäftsordnung hat sich grundsätzlich bewährt. Im Zusammenhang mit einer internen Konfliktbereinigung im Richterkollegium erwies sich jedoch das Fehlen von Normen für eine Streitschlichtung als Nachteil. Aus diesem Grund hat das Obergericht dem Kantonsgericht einen Vorschlag mit Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung unterbreitet, welche im Wesentlichen vom Kantonsgericht übernommen wurden. Dabei hat sich das Obergericht an den Normen, welche in den Geschäftsordnungen anderer Gerichte (Bundesgericht, Bundesverwaltungsgericht) zur Konfliktbereinigung festgeschrieben sind, orientiert. Die Vorschläge betreffen im Wesentlichen die Erweiterung der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts sowie die Möglichkeit, einen Verhaltenskodex mit Bezeichnung von zwei Kodexverantwortlichen einzuführen.

Das Kantons- wie auch das Obergericht sind der Ansicht, dass mit diesen Massnahmen Spannungen zwischen den Mitgliedern des Kantonsgerichts zu lösen oder zu vermeiden sind.

2. Eintreten

Die erweiterte Justizprüfungskommission ist nach eingehender Diskussion der Ansicht, dass der Antrag des Obergerichts auf Genehmigung der Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts unterstützt werden soll, wenn damit bestehende Spannungen innerhalb des Richterorgans des Kantonsgerichts gelöst und allfällige künftige Konflikte verhindert werden können. Es liegt nicht im Interesse des Kantons und den Institutionen, dass ein Konflikt beim Kantonsgericht eskaliert. Die Situation ist insofern speziell, als dass es sich – wie schon das Obergericht ausführt – beim Richterkollegium um gewählte Magistratspersonen handelt, die vor Kurzem wieder für die Amtsdauer von sechs Jahren gewählt worden sind. Bei diesem Gremium handelt es sich um eine Zwangsgemeinschaft von Richterinnen und Richtern, die miteinander arbeiten müssen. Der Kantonsgerichtspräsident hat gegenüber den Gerichtsmitgliedern kein Weisungsrecht. Die Lösung eines Konflikts muss demnach innerhalb des Richterorgans gefunden und allfällige Massnahmen können nur auf freiwilliger Basis ergriffen werden.

Der Kantonsrat kann aufgrund der einleitend erwähnten gesetzlichen Regelung die vorgeschlagene Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts nur entweder genehmigen oder ablehnen. Auch liegt es – die Genehmigung der Teilrevision der Geschäftsordnung vorausgesetzt – in der Kompetenz des Kantonsgerichts, den Inhalt des Verhaltenskodex zu bestimmen. Somit muss das Kantonsgericht auch selbst entscheiden, ob die Erweiterung der Geschäftsleitung sowie der Erlass eines Verhaltenskodex adäquate Mittel darstellen, um einen Konflikt zu entschärfen oder gar nicht erst entstehen zu lassen. Weder der Kantonsrat noch die erweiterte Justizprüfungskommission haben hier inhaltlich einen Handlungsspielraum.

Nach den erläuternden Ausführungen der Obergerichtspräsidentin zur Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts beschliesst die Kommission einstimmig mit 12 zu 0 Stimmen (bei 3 Abwesenden) Eintreten auf die Vorlage Nrn. 2154.1/2 - 14088/89.

3. Detailberatung

3.1 Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts

3.1.1 Vorbemerkungen

Der Vorsitzende stellt fest und wie bereits im Rahmen des Eintretens erwähnt, dass die erweiterte Justizprüfungskommission die Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts nur zur Genehmigung oder Ablehnung durch den Kantonsrat vorschlagen kann. Die Gesetzesbestimmungen werden auch nur kommentiert, sofern eine kontroverse Diskussion innerhalb der Kommission geführt wurde, von den Kommissionsmitgliedern speziell gewünscht wurde oder eine Erläuterung/Klärung gestützt auf die Beratung in der Kommission angebracht ist. Dabei hält sich die Kommission bei der Kommentierung der einzelnen Bestimmungen an die Vorgaben des Obergerichts in seinem Bericht (Reihenfolge der Paragraphen).

3.1.2 Kurzkomentar zu den einzelnen Bestimmungen

§ 2

Die jeweilige Erwähnung der Abberufung von Funktionsträgerinnen und -trägern innerhalb des Richterremiums dient der Klarstellung. Die Abberufung wäre auch ohne spezielle Erwähnung möglich.

Die Kodexverantwortlichen haben in der Streitsache keine Entscheidungsbefugnis, können aber Empfehlungen abgeben. Diese könnten allenfalls bei erfolgloser Schlichtung das Scheitern einer Schlichtung feststellen und der Geschäftsleitung (soweit diese selbst nicht gesamthaft vom Konflikt betroffen ist) geeignete Massnahmen vorschlagen. Es soll ein Hilfsmittel sein in dem Sinne, dass alle wissen, dass man die für die Einhaltung des Kodex verantwortlichen Personen bei einem Konflikt beiziehen kann. Die Idee dazu ist, dass die Einführung des Kodex an sich bereits de-eskalierend wirkt.

Selbstverständlich tangiert dies das aufsichtsrechtliche Instrumentarium des Obergerichts als Aufsichtsbehörde nicht. So steht dem Obergericht nach wie vor die Möglichkeit offen, bspw. eine Administrativuntersuchung zu eröffnen, sollte es dies als erforderlich erachten.

§ 4

Durch die Erweiterung der Geschäftsleitung von drei auf fünf Mitglieder wird das Gremium schwerfälliger, da immer fünf Mitglieder zur Beschlussfassung anwesend sein müssen. Deshalb sind dazu noch Ersatzmitglieder für die Geschäftsleitung vorgesehen. Ausserdem wird in Abs. 5 eine Ausschussmöglichkeit geschaffen, welche die Handlungsfähigkeit sicherstellen soll. Gemäss Abs. 6 kann der Ausschuss über Geschäfte von untergeordneter Tragweite oder von absoluter Dringlichkeit entscheiden. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass diese Bestimmung auch Konfliktpotential birgt, wenn es darum geht, was als sehr dringend oder von untergeordneter Tragweite zu qualifizieren ist. Positiv ist die Tatsache, dass eine Entscheidung leichter gefällt werden kann, falls es nicht gelingen sollte, das grosse Gremium zu Stande zu bringen. Nachteilig ist allerdings die Gefahr, dass alle Geschäfte als sehr dringend angesehen werden könnten und damit das Gremium ausgehebelt würde. Schliesslich muss aber für die wichtigeren Geschäfte ohnehin das Gesamtplenium dahinter stehen. Und immerhin ist der Ausschuss im Dreiergremium noch gleich gross wie die Geschäftsleitung heute ist.

4. Finanzielle Auswirkungen

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen.

5. Schlussabstimmung und Antrag

Die erweiterte Justizprüfungskommission hat der Vorlage in der Schlussabstimmung mit 12 zu 0 Stimmen (bei 3 Abwesenden) zugestimmt und beantragt dem Kantonsrat,

auf die Vorlage betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts (Vorlage Nrn. 2154.1/2 - 14088/89) einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 4. Juli 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Vorsitzende und Stv. Präsident: Adrian Andermatt